

**Satzung
der Stadt Geringswalde
über die Benutzung der Sportanlagen der Stadt Geringswalde
(Sportanlagenbenutzungssatzung)**

Vom 25. März 2004

(Geringswalder Wochenblatt und Anzeiger Nr. 159 vom 1. Mai 2004) zuletzt geändert durch Satzung vom 17.11.2009 (Geringswalder Wochenblatt und Anzeiger Nr. 226 vom 01.12.2009).

Der Stadtrat der Stadt Geringswalde beschließt aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl .S. 55, ber. S. 159) folgende Satzung:

§ 1

Begriffsbestimmung

Sportanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle Turnhallen und Sportplätze in Rechtsträgerschaft der Stadt Geringswalde.

§ 2

Nutzung der Sportanlagen

- (1) Die Sportanlagen dienen vorrangig dem Schulsport der städtischen Schulen.
- (2) Turn- und Sportvereinen, Geringswalder Kindereinrichtungen sowie Freizeitgruppen im Bereich der Stadt Geringswalde sowie sonstigen gemeinnützigen Geringswalder Vereinen stehen die Sportanlagen für Trainingszwecke zur Verfügung. In begrenztem Umfang dienen sie auch zur Durchführung besonderer Veranstaltungen.
- (3) Die Benutzung einer Sportanlage schließt die dazugehörigen Nebenräume, insbesondere Umkleide-, Wasch- und Duschräume ein.
- (4) Die laufende Beaufsichtigung der Sportanlagen ist Sache der durch die Stadt Geringswalde Beauftragten. Sie üben nach Anweisungen das Hausrecht aus.
- (5) Die Stadt Geringswalde überträgt den Benutzern nach § 2 die laufende Beaufsichtigung und die Schlüsselgewalt während des Übungsbetriebes.

§ 3

Benutzungsrichtlinien

- (1) Schüler, Vereinsangehörige und Angehörige der Sportgemeinschaften dürfen die Sportanlagen nur bei Anwesenheit des Lehrers bzw. Übungsleiters betreten.
- (2) Die Ausübung des Sports in den Hallen darf nur in Turnschuhen mit abriebfester Sohle erfolgen.
- (3) Das Rauchen und der Genuss alkoholischer Getränke ist in den Sportanlagen und dazugehörenden Nebenanlagen untersagt, ebenso das Mitbringen von Tieren und Fahrzeugen (ausgenommen Behindertenfahrzeuge).
- (4) Vor, während und nach den Übungsstunden ist der Lehrer bzw. Übungsleiter für Ruhe und Ordnung verantwortlich. Die Duschen sind sparsam (höchstens 3 Minuten) und erst nach Abschluss der Übungszeit zu benutzen. Mehrmaliges Benutzen der Duschen ist nicht gestattet. Duschen und Toiletten sind in tadellos sauberen Zustand zu verlassen. Die Heizungs- und Beleuchtungsanlagen dürfen nur vom Hausmeister bedient werden (Beleuchtung vom Übungsleiter bzw. Vereinstrainer).
- (5) Die Vereine, Organisationen, Sportgemeinschaften und sonstigen Veranstalter bestellen für jeden Übungsabend und jede Veranstaltung einen Übungs- bzw. Veranstaltungsleiter, der dem Verein, der Organisation, der Sportgemeinschaft oder den sonstigen Veranstaltern gegenüber für die Einhaltung dieser Sportanlagenbenutzungssatzung verantwortlich ist. Die Namen sind der Stadt Geringswalde mitzuteilen.
- (6) Die Gebäude, Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind sachgemäß und sorgfältig zu behandeln. Jede Schule, jeder Verein und jeder sonstige Veranstalter ist für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung entstehen, in vollem Umfang haftbar. Verschuldete und unverschuldete Beschädigungen sind den Beauftragten nach § 2 Abs. 4, vom Sportlehrer, dem Übungsleiter oder dem Veranstaltungsleiter unverzüglich anzuzeigen. Wird eine nicht angezeigte

Beschädigung festgestellt, so wird bis zum erbrachten Gegenbeweis angenommen, dass der letzte Benutzer den Schaden verursacht hat. Es wird deshalb den Benutzern nahe gelegt, die Sportanlagen und die zur Verfügung stehenden Geräte vor der Benutzung auf den ordnungsgemäßen gebrauchsfähigen Zustand zu prüfen und Anstände sofort dem Hausmeister mitzuteilen.

(7) Nach dem Gebrauch sind die Geräte wieder an ihren Aufbewahrungsort zu bringen. Die Geräteschränke sind grundsätzlich verschlossen zu halten. Die Entnahme von Geräten darf nur unter Aufsicht des Lehrers, Übungs- oder Veranstaltungsleiters erfolgen. Dieser ist auch für die ordnungsgemäße Zurückschaffung verantwortlich.

(8) Vereinseigene Geräte können in stets widerruflicher Weise in den Sportanlagen untergebracht werden. Aus ihrer Verwahrung und Benutzung übernimmt die Stadt keinerlei Haftung.

(9) Stadteigene Geräte dürfen nur mit Genehmigung aus den Sportanlagen entfernt werden.

(10) Der Übungsbetrieb ist rechtzeitig zu beenden, so dass die Sportanlagen pünktlich zu den festgesetzten Zeiten geschlossen werden können.

§ 4

Veranstaltungen

(1) Veranstaltungen, die nicht im Rahmen des Sportunterrichts und der Übungsabende der Vereine und sonstigen Sportgemeinschaften liegen, bedürfen einer gesonderten Veranstaltungsgenehmigung.

Diese ist mindestens drei Wochen vor Beginn bei der Stadtverwaltung Geringswalde zu beantragen.

(2) Mit der Genehmigung können einzelne Bestimmungen der Sportanlagenbenutzungssatzung außer Kraft gesetzt werden.

§ 5

Haftung

(1) Die Stadt überlässt dem Benutzer die Hallen, Räume, Einrichtungsgegenstände und Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Hallen, Räume, Einrichtungsgegenstände und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Einrichtungsgegenstände, Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.

(2) Der Benutzer stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Hallen, Räume, Einrichtungsgegenstände und Geräte und der Zugänge zu den Hallen und Räumen stehen. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Geringswalde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Geringswalde und deren Bedienstete oder Beauftragte. Der Benutzer hat nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch die auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

(3) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Hallen, Räumen, Einrichtungsgegenständen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieser Satzung entstehen.

§ 6

Fundsachen

Fundgegenstände sind den Beauftragten nach § 2 Abs. 4 abzugeben, der sie dem städtischen Fundamt abliefern, wenn sich der Verlierer nicht innerhalb von 14 Tagen gemeldet hat. Zurückgelassene Gegenstände hat der Beauftragte in Verwahrung zu nehmen und ebenso zu verfahren.

§ 7

Beantragung

(1) Die Vereine werden von der Stadtverwaltung Geringswalde aufgefordert, die gewünschten Trainingszeiten zu beantragen.

(2) Änderungen der Trainingszeiten sind rechtzeitig der Stadtverwaltung Geringswalde anzuzeigen.

§ 8

Vergabe

(1) Die Stadtverwaltung Geringswalde legt die Nutzungszeiten in den Sportstätten fest. Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Übungsstätte oder einer bestimmten Benutzungszeit besteht nicht.

(2) Dem Nutzer der Sportstätte wird eine Nutzungserlaubnis erteilt.

(3) Mit der Erteilung dieser Nutzungserlaubnis erwirbt der Nutzer das Nutzungsrecht mit den festgelegten Rechten und Pflichten.

(4) Bei Verstößen gegen die Nutzungserlaubnis, diese Satzung sowie aus wichtigem Grund ist die Stadtverwaltung Geringswalde berechtigt, die Nutzungserlaubnis ganz oder vorübergehend zurückzunehmen. Ersatzansprüche können daraus nicht hergeleitet werden.

(5) Die Nichtinanspruchnahme von Nutzungszeiten muss sieben Tage vor dem betreffenden Termin schriftlich angezeigt werden.

§ 9

Entgelte

Die Erhebung der Entgelte richtet sich nach der jeweils gültigen Entgeltordnung.

§ 10

Freistellung

(1) Die Benutzung der Sportanlagen geschieht auf eigene Gefahr und in der allgemeinen Verantwortung der Nutzer der Sportanlagen.

(2) Die Stadt Geringswalde wird vom Ersatzanspruch freigestellt, der von den Benutzungsberechtigten oder Dritten, insbesondere wegen Körperschaden, Sachschaden oder wegen Verlustes von Sachen geltend gemacht wird.

§ 11

In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Geringswalder Wochenblatt in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hallenbenutzungssatzung vom 30.10.1991 außer Kraft.